

Abgeltung Untersuchungskosten Merkblatt

Juli 2008

Kataster der belasteten Standorte (KbS):

Untersuchungskosten für eingetragene Standorte, die sich als nicht belastet erweisen, erstattet der Kanton aufgrund einer Änderung des Umweltschutzgesetzes unter gewissen Bedingungen zurück. Wichtig ist, dass die durchgeführten Untersuchungen notwendig waren, dem Stand der Technik entsprachen und nach dem 1. November 2006 erfolgten.



1 Voraussetzungen für die Abgeltungen der Untersuchungskosten

Seit die Änderungen des Umweltschutzgesetzes am 1. November 2006 in Kraft getreten sind, müssen die Kantone Untersuchungskosten zurückerstatten, sofern sich herausstellt, dass der Standort nicht belastet ist. Damit Abgeltungen ausbezahlt werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Standort muss im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen oder für einen Eintrag vorgesehen sein.
- Die Untersuchungsmaßnahmen müssen nach dem 1. November 2006 durchgeführt worden sein. An diesem Datum trat die entsprechende Änderung des Umweltschutzgesetzes in Kraft.
- Die Untersuchungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind notwendig, um festzustellen, dass der Standort nicht belastet ist. Bitte vorher das Amt für Umweltschutz kontaktieren ☺, damit die notwendigen Untersuchungen festgelegt werden können. In der Regel gehört eine historische und in Einzelfällen eine einfache technische Untersuchung dazu. Für diese Arbeiten empfehlen wir ein Fachbüro für Altlasten beizuziehen. Eine entsprechende Adressliste kann beim Amt für Umweltschutz angefordert werden.
- Der Bericht ergibt eindeutig, dass auf dem Standort keine Abfälle oder chemische Belastungen vorliegen. Dabei werden alle früheren Tätigkeiten auf dem Grundstück berücksichtigt.

2 Einzureichende Unterlagen

Die Kosten müssen einwandfrei belegt sein. Das Abgeltungsgesuch muss enthalten:

- Nachweis der Nichtbelastung (Untersuchungsbericht);
- Rechnungen inkl. Stundenrapporte;
- Antrag für den abzugeltenden Betrag (bei mehreren Rechnungen tabellarische Kostenzusammenstellung der gesamten Ausgaben und der anrechenbaren Kosten);
- Einzahlungsschein.

3 Abgeltungen

Das Amt für Umweltschutz wird den Antrag prüfen und Ihnen in der Regel innert zwei Monaten Bescheid geben. Bei positiver Beurteilung wird es die Auszahlung des anerkannten Betrags innerhalb einiger Tage veranlassen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die Abgeltungen von nicht belasteten Standorten stützen sich auf die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01, USG) vom 16. Dezember 2005, welche am 1. November 2006 in Kraft getreten sind. Art. 32d Abs. 5 USG hält fest:

Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind seither noch nicht angepasst worden.

5 Weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Umweltschutz auf (Adressangaben siehe Kopf dieses Merkblatts) oder besuchen Sie unsere Internetseite <http://www.sz.ch/umwelt> oder jene des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) <http://www.bafu.admin.ch/>.